gentreten werben. Es find ungahlige Bereinigungen bisher ju Stande gekommen, ohne bag man eine Majoritat gehabt hat, und nachbem gegenwärtig bas Parochialgefet bie Mittel an bie Sand gegeben hat, wie bie pecuniaren Berpflichtungen zu vertheilen find, fo ift icon baburch eine Menge ber bisherigen Berhinderungsursachen abgeschnitten. Ich bin überzeugt, baß felbst im Fall fich ein Zwiespalt ber Meinungen anfangs herausstellt, man bennoch die Entscheidung der hoberen Behorde nur felten anrufen wird. Diese ift freilich nie gang auszuschließen, fie wird aber auch nicht auszuschließen fein , wenn ber Borfchlag bes Befetes, oder die Meinung ber Majoritat ber Deputation angenommen wird. Es scheint mir indeffen, als wenn es nach bem Borfchlage ber erften Rammer feltner jur Entscheidung ber Behorde tom= men, und namentlich nur bann fommen wird, wenn es fich auf einer Seite um fehr bringenbe fpecielle Intereffen hanbelt, ober auf ber anbern Seite bloger Eigenfinn ba fein follte, mogegen nach ben Borschlägen ber Majoritat ber Deputation ber Fall bes Recurfes fast jedesmal vorauszusegen ift. Denn ba nach einer gu= fälligen Majoritat ber Bertreter ber Gemeinden die Befchluffe gefaßt werden follen, fo kann es nicht fehlen, daß die Minoritat sich jedesmal für beschwert erachten und an die Regierung gehen wird. gaßt man auf vernunftige Beife eine Bermittelung ein= treten, fo wird feine Majoritat herrschen, es wird aber auch feine Minoritat in die Lage fommen, eine Befchwerde fuhren gu Der Borfchlag ber erften Rammer fchließt auch nicht aus, bag bie verschiedenen Intereffenten gu einer Berathichlagung zusammentreten, es ift bas zeither gefchehen, und wird auch Wenn alle Bertreter ber Stadt = und Band: funftig geschehen. gemeinden und die Befiger ber eremten Guter in ber Lage fich befinden, daß ein wichtiger Befchluß gefaßt werden muß, fo wird es nicht fehlen, bag fie fich in einer Berfammlung gufammenfinden werden. Sollte bie Sache bringend fein, fo tritt ber Fall gewohnlich fo ein, daß von Geiten ber Behorbe ber Impuls gu einer Berfammlung gegeben wirb. Dies wird auch funftig ge-Schehen, und man wird in biefen Berfammlungen fich frei berathen, man wird fich frei vereinigen, ohne gezwungen zu fein, durch eine Abstimmung fich ber Meinung eines Unbern zu unterwerfen. Ich halte es in firchlicher Beziehung auch keineswegs für einen Bortheil, wenn hier Mles burch bie Majoritat entschieden wurde; benn bann mochte es wohl ofters heißen: Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni. Dag nun bier ber Recurs an bie Behorde allemal Bulfe bringen fonnte, muß ich ableugnen; benn bie Regierung fann nicht fagen, wir wollen nicht bas, mas bie Majoritat beschloffen hat, wir wollen bas, mas die Minoritat gewollt hat, fondern fie fann bem Befchluffe ber Majoritat nur bann entgegentreten, wenn ber Befchluß ben Befegen jumiberlauft, oder etwas vollig 3medwidriges ober Unvernunftiges be-Schloffen worden fein follte, mas nicht gerabe vorauszuseten ift. In allen andern Fallen barf bie Regierung ber Majoritat nicht entgegentreten, und badurch wird bestätigt, daß die Behorde in ben meiften Fallen fein Mittel in Banben haben wird, ben Befcmerben ber Minoritat abzuhelfen, weil fein gefaßter Befchluß ber Majoritat umgestoßen werden fann. Mus biefen Grunden, II. 49.

bie ich im Busammenhange zu entwickeln mir erlaubt habe, und weil es fich jest nur barum handelt, bag ein Gefet vorgelegt werden foll, glaube ich, bag es beffer ift, fich mit ber erften Ram= mer nicht in Different ju fegen, fonbern ben Borfchlag ber erften Rammer anzunehmen. Die Meinung ber zweiten Ram= mer wird bann noch eben fo frei bafteben, als jegt, wenn man bas Detail bes Gefetes und die Art und Beife ber Bertretung in biefen complicirten Fallen ber Abftimmung vor fich haben wirb. Bohin die Meinung ber hohen Staatsregierung ferner geht, und ob bie Staateregierung auf Entscheidung einer Majoritat in allen Fallen fo unbedingt befteben wird, ift abzumarten. Was nun auch gegen bas, mas ich eben zu erortern mir erlaubt habe, entgegnet werden wird: ich überlaffe Jeben feinem eignen Ur-Ich will gern glauben, bag fich noch andere Grunbe für theil. die Majoritat der Deputation anführen laffen, als die im Bericht enthalten find, und bin auch gar nicht gefonnen, mit ber Majoritat baruber in einen weitlauftigen Rampf mich einzulaffen, welche Unficht bie richtige ift. Ich werbe baher nur bei bringenber Aufforderung Gelegenheit nehmen, nochmals über biefen Begenftand zu fprechen, und empfehle bas, mas ich gefagt habe, ber unparteiifchen Berudfichtigung ber Rammer.

Mbg. Scholze: Bur Wiberlegung erlaube ich mir einige Der Abgeordnete, ber eben fprach, meinte, Bemerkungen. bag ich ihm zugetraut hatte, er wiffe nicht, mas er wolle. Da muß ich um Bergeihung bitten, wenn es follte gefchehen fein, mir ift es aber nicht in ben Sinn gekommen. Ferner ift viel uber bie Majoritat bei Abstimmungen gesprochen worden, und was baraus werben follte, wenn eine bebeutenbe Stadt mit ben ganbgemein-Sier muß ich erwahnen, bie Umgegend um ben ftimmen follte. bie Stadt Bittau ficht eben im Begriff, ju ben Parochiallaften beigezogen zu werben, fie hat noch nie nothig gehabt, welche zu tragen, es ift ihr noch nie Etwas abgeforbert worben, bemohngeachtet furchte ich nicht, bag wir von ber Stadt überftimmt werden burften. Denn es ift jeder Rirchengemeinde nachgelaffen worden, gocalftatuten ju entwerfen. Die Gemeinden burfen nur die Rreisbirection zu Rathe gieben, bag Mues barin gehorig niedergeschrieben wird, wie und auf welche Urt die Berathungen und die Abstimmungen gehen follen. Rommt bei folchen Berhandlungen feine Bereinigung zu Stande, bann bleibt jeber einzelnen Gemeinbe nachgelaffen, ihr Separatvotum abzugeben, bann bleibt es ber hohern Behorde überlaffen, wie fie Benn Berhandlungen eintreten follten, wie es bie entscheibet. erfte Rammer beschloffen hat, bann febe ich jedesmal, bag nur die bohere Beborde entscheiben muß; benn nie, glaube ich, fann auf diese Art eine Bereinigung ju Stande kommen, bas ift meine individuelle Unficht. Begen eines angemeffenen Magftabs, bag biefer nicht zu finden fein wurde, beziehe ich mich auf bas, mas ich schon gesagt habe, es muß burch Localftatuten babin gebracht werben. Bei ben Bufammentunften wird immer eine freundschaftliche Besprechung vorhergeben, ebe an eine Abstimmung gebacht werben fann, und wenn bie Rittergutsbefiger, als gewöhnlich die Gebildetsten in ber Gemeinde, fich bagu verfügen wollten und die Sache genau erflaren, warum follte ba bei einer